

ZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

BESTAND:

	WOHNBAUFLÄCHEN
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
	SONDERBAUFLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
	GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL
	GROSSHANDEL
	LADENGEBIET
	GÄRTNEREI
	SCHLACHTHOF
	STADTHALLE
	HAFEN
	MEDIZINISCHES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
	REITSPORTANLAGE
	TECHNOLOGIEPARK
	PHOTOVOLTAIKANLAGE
	THERMALBAD
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZWECKBESTIMMUNG
	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
	SCHULE
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	FEUERWEHR
	SCHUTZBAUWERK
	KLINIKUM
	GRENZE DER BAULICHEN ENTWICKLUNG

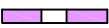
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR
UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

BESTAND: PLANUNG:

	BAB	AUTOBAHN	BAU- VERBOTS- ZONE 40 m	BAU- BESCHRÄNKUNGS- ZONE 100 m
	ÜBERGEORDNETES STRASSENNETZ			
	TRASSENFÜHRUNG IN PRÜFUNG			
	ORTSDURCHFAHRTSGRENZE *			
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE			
	PARK & RIDE			
	U - BAHN *			
	U - BAHN - GEPLANT - *			



BAHNANLAGEN *



BAHNANLAGEN - UNTERIRDISCH- *



S-BAHN - TRASSENFÜHRUNG IN PRÜFUNG

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN
HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES



STILLGEWÄSSER



FLIESSGEWÄSSER



SPORTBOOTSHAFEN



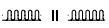
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET *



SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG *



FASSUNGSBEREICH I



ENGERE WASSERSCHUTZZONE II



WEITERE WASSERSCHUTZZONE III



WEITERE WASSERSCHUTZZONE IIIA



WEITERE WASSERSCHUTZZONE IIIB



NOTBRUNNEN *

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND
ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN



FLÄCHEN FÜR VER-UND ENTSORGUNGSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG



ABWASSER



ELEKTRIZITÄT



GAS



ABFALL / KOMPOSTIERUNGSANLAGE



WASSER



REGENRÜCKHALTEBECKEN



FERNWÄRME



ÖFFENTLICHE BETRIEBSEINRICHTUNGEN



ELEKTRISCHE FREILEITUNG OBERIRDISCH *



HAUPTWASSERLEITUNG UNTERIRDISCH *

ZEICHENERKLÄRUNG:

GRÜNFLÄCHEN

	GRÜNFLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
	SPORTPLATZ
	BOLZPLATZ
	SPIELPLATZ
	JUGENDSPIELBEREICH
	FRIEDHOF
	ÖFFENTLICHE PARK- UND GRÜNANLAGEN
	FREIBAD
	DAUERKLEINGÄRTEN
	KLEINTIERHALTUNG
	GOLFPLATZ
	AUSSIEDLERHOF
	FESTWIESE
	HOTEL
	VERKEHRSÜBUNGSPLATZ
	SONSTIGE GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD

	LANDWIRTSCHAFT
	GRÜNLAND
	WALD
	BANNWALD *
	FAUNA - FLORA - HABITATE *

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS. *
	NATURDENKMAL (Art. 9 BayNatSchG) *
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (Art. 10 BayNatSchG) *
	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL (Art. 12 BayNatSchG) *
	FLÄCHEN NACH ART. 13d BayNatSchG < 2000 m² / > 2000 m² *
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
LINEARE VERBINDUNGS- UND GESTALTUNGSELEMENTE	
	UFERSCHUTZSTREIFEN MIT MASSNAHMEN ZUR GEWÄSSERSANIERUNG
	EINBINDUNG VON SIEDLUNGSRÄNDERN IN DIE LANDSCHAFT

	ENTWICKLUNG VON GRÜNVERBINDUNGEN
	ENTWICKLUNG VON ALLEEN UND BAUMREIHEN AN STRASSEN
	ENTWICKLUNG UND VERNETZUNG VON TROCKENSTANDORTEN
	FLURDURCHGRÜNUNG

IMMISSIONSSCHUTZANFORDERUNGEN

	IMMISSIONSSCHUTZANFORDERUNGEN ZWISCHEN FLÄCHEN, DEREN NUTZUNGEN SICH GEGENSEITIG BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN, SIND ZU UNTERSUCHEN UND IN DEN NACHGEORDNETEN VERFAHREN ZU PRÄZISIEREN. DIES IST VOR ALLEM DER FALL BEI WOHNBAUFLÄCHEN, GEMISCHTEN BAUFLÄCHEN BZW. KLEIN- GARTENFLÄCHEN EINERSEITS UND ANGRENZENDEN GEWERBLICHEN BAUFLÄCHEN, SONDERBAUFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF BZW. GRÜNFLÄCHEN MIT DEN ZWECKBESTIMMUNGEN FREIZEITANLAGEN, SPORTANLAGEN UND FESTPLATZ ANDERERSEITS.
	
	
	
	
	
	
	
	

LÄRMSCHUTZZONEN IN DER UMGEBUNG DES FLUGHAFENS NÜRNBERG *

	ZONE B MIT LEQ ZWISCHEN 72 UND 67 dB (A)
	ZONE Ci MIT LEQ ZWISCHEN 67 UND 64 dB (A)
	ZONE Ca MIT LEQ ZWISCHEN 64 UND 62 dB (A)
	RICHTFUNK *
	STADTGRENZE

SONSTIGE PLANZEICHEN

	SCHUTZZONE (GEFAHRZONE) GEM. BESCHEID DES LRA FÜRTH VOM 09.06.1961 INNERHALB DER KEINE WEITEREN BETRIEBSFREMDEN BAULICHKEITEN ERRICHTET WERDEN DÜRFEN. *
	50 m SCHUTZBEREICH FÜR FLUGSICHERUNGSANLAGE
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND. *
	DENKMALSCHUTZ / ENSEMBLE *
	BODENDENKMAL*

* NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE NACH § 5 (4) BAUGB